

Jessica Meyer
Oktober 2001
Edith-Stein-Straße 4
65428 Rüsselsheim
Matrikel-Nr. 2508120
5. Semester

Rüsselsheim, im

**Seminar zur
Strafrechtsgeschichte
bei Prof. Dr. J. Zopfs
Wintersemester 2001/2002
Zur Person des Henkers**

Gliederung

I.	Entstehung des Scharfrichteramtes	1
II.	Berufswahl des Henkers.....	2
III.	Die Aufgaben der Henker.....	2
	a) Haupterwerbszweige.....	2
	b) Nebenerwerbszweige	3
IV.	Ansehen der Henker – Tabuisierung.....	4
V.	Alltag eines Henkers.....	7
VI.	Henker als Ärzte.....	9
VII.	Henkerdynastien	10
VIII.	Hierarchie der Henker unter sich.....	10
IX.	Zunftentwicklung.....	11
X.	Die Hinrichtung	11
	a) Ort der Hinrichtung.....	12
	b) Das Richtschwert.....	12
XI.	Fehlurkunden des Henkers	12
XII.	Aberglaube	15
XIII.	Einnahmequellen	16
XIV.	Psychische Situation	17
XV.	Das Ende des Henkerberufes.....	19
	Literaturverzeichnis	21

Denkt man an Handwerk, fallen einem zunächst ganz brave Berufsstände ein: Bäcker, Schmied, Fleischer etc. Doch gibt es auch Professionen weit düsterer Natur. Einem von diesen soll dieser Aufsatz gewidmet sein: dem Henker. Es soll verdeutlicht werden, dass sich die Person des Scharfrichters nicht einfach auf eine der bekannten Klischeevorstellungen reduzieren läßt. Es soll darauf eingegangen werden, wie doppeldeutig die Person des Henkers in mancherlei Hinsicht war, wie wichtig sein Berufsstand für die Gesellschaft war.

I. Entstehung des Scharfrichteramtes

In Deutschland wurden im 13. Jahrhundert die ersten besoldeten und ausgebildeten Scharfrichter angestellt. Die eigentliche Geschichte der Scharfrichter beginnt im Jahre 1276 mit der ersten Niederschrift des Augsburger Stadtrechts. Darin werden erstmals die Pflichten und Rechte des Scharfrichters schriftlich festgehalten. In Anlehnung an das sich allmählich durchsetzende römische Recht wird er darin nur noch als Carnifex bezeichnet.¹

In den folgenden Jahrhunderten fand dieses Amt Verbreitung über den gesamten deutschen Sprachraum, so dass die Bambergische Halsgerichtsordnung von 1507 und die Carolina von 1532 den Scharfrichter als alleinigen Starfvollstrecker bezeichneten. Die Entstehung dieses Berufs hängt aufs engste mit den Bemühungen zur Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols zusammen.² Dies soll im folgenden näher erläutert werden.

Das Mittelalter kannte eine staatliche Rechtsprechung im heutigen Sinne noch nicht. Bei einem Vergehen wurden die Gerichte nicht von sich aus aktiv; der durch ein Verbrechen Geschädigte konnte sie als Schiedsrichter anrufen. Kläger und Beklagter standen einander dann in einem verbalen oder auch physischen Zweikampf gegenüber. Oft wurden zur Rechtsfindung auch Gottesurteile bemüht. Die Bestrafung des für schuldig Befundenen erfolgte in der Regel ebenfalls nicht durch staatliche Organe.³

Der Vollzug der Todesstrafe war daher lange Zeit dem Geschädigten selbst, seinen Angehörigen oder deren Vertretern auferlegt. Wenn es aber niemanden gab, dem diese Aufgabe zukam, oder die Angehörigen sich etwa aus Angst vor Blutrache weigerten, die Todesstrafe zu vollziehen, trat der kollektive Strafvollzug ein: Das versammelte Volk tötete den Verurteilten z.B. durch Steinwürfe.

Eine Zeitlang war es in Deutschland Sitte, dass die Hinrichtung durch eine von Fall zu Fall bestimmende Person vollstreckt wurden. In Reutlingen z.B. wurde stets der jüngste Schöffe mit dem Vollzug der Todesstrafe betraut. In Franken war es der jüngste Ehemann. In Wien ließ man die Todesstrafe von Vermummten vollziehen und sprach sie nachher wieder ehrlich.⁴

Ein weiterer sich durchsetzender Brauch war es, dass ein freier und unbescholtener Mann, der Fronbote, berufsmäßig, aber ehrenamtlich den „Bann“, die Strafgewalt des Richters, verkündete und als dessen Gehilfe oder „Weibel“ das Urteil vollstreckte. Er durfte „die Leut ohne Sünd wohl peinigen und töten“ (Sachsenspiegel). Der Fronbote im Sachsenspiegel hat also ebenfalls Strafen vollstreckt, dies war aber nur eine seiner Nebenaufgaben, vornehmlich war er als Gerichtsdienner und Gerichtsvollzieher tätig. Den Vollzug von Todesstrafen übernahm der Fronbote insgesamt wohl äußerst selten. Seine Stellung ist also in keiner Weise mit der des Henkers vergleichbar. Die Zweiteilung Fronbote als Amtsdienner und der Henker als Strafvollstrecker begegnet uns in Deutschland seit der Frührezeption. Auch der städtische Büttel, ursprünglich der Gerichtsbote und eine durchaus angesehene Person, die erst später ihre Ehre einbüßte, trat als Vollstrecker der Bluturteile auf.⁵ Um 1350 scheint der Büttel

¹ Koch, S. 22

² Schneffknecht, S. 13

³ Schneffknecht, S. 13

⁴ Koch, S.13

⁵ Palla, S. 273

gleichzeitig auch das Henkeramt ausgeübt zu haben; im 15. Jahrhundert tritt er allenfalls stellvertretend für den eigentlichen Henker in Funktion.⁶

Am Ende des Spätmittelalters hatte dann jede größere Stadt und jedes größere Gericht einen eigenen Henker.⁷ Das resultierte daraus, dass der Staat immer wieder den Anspruch erhoben hatte, Verbrechen gegen die Allgemeinheit durch Gerichte zu ahnden. Dementsprechend kam es zu einer Umgestaltung des Strafverfahrens, es wurde modernisiert und rationalisiert. Als Folge dessen entstand das Inquisitionsverfahren mit einem berufsmäßigen, geschulten Richter, dessen Aufgabe es war den objektiven Tatbestand festzustellen.⁸ Auch die Art der Strafen änderte sich. An die Stelle des früheren Bußsystems trat allmählich das System der peinlichen Strafen an Leib und Leben. Dieses neue System benötigte einen professionellen Scharfrichter, der die Folter und die genannten Strafen fachgerecht durchführen konnte.⁹

Da sich nur reiche Orte einen eigenständigen Scharfrichter leisten konnten, führten an anderen Orten Privatmänner die Hinrichtung noch bis ins 16. Jahrhundert hinein durch.¹⁰

Hinrichtungen im 17. Und 18. Jahrhundert folgten einem festen Ritual, bei dem alle Mitwirkenden, vom Scharfrichter bis zum Delinquenten, einen vorbestimmten Part zu spielen hatten.¹¹ Den Höhepunkt stellte die Barockzeit dar, in der sogar eigene „Drehbücher“ für besonders interessante Hinrichtungen ausgearbeitet wurden.¹²

II. Berufswahl des Henkers

Interessant ist die Frage, wie ein Scharfrichter zu seinem Amt kam. Waren diese Menschen Sadisten, die ihren Beruf wählten, um andere Menschen quälen zu können? Bewarben sie sich deshalb um dieses Amt?

Die Realität sah allerdings entschieden anders aus. Es fand sich kaum jemand, der diesen Beruf freiwillig ausüben wollte. Das Scharfrichteramt war ein Stand, in den man entweder hineingeboren, oder zu dem man verurteilt wurde. Daher wurden anfangs nur solche Leute zum Scharfrichter ernannt, die dazu gezwungen werden konnten.¹³ Konnte eine Stadt keinen Henker aufreiben um einen Kriminellen hinzurichten, wurde dem Verurteilten gegen Straferlass dieses traurige Handwerk angeboten. Im Laufe der Zeit war die Tätigkeit des frühmittelalterlichen Scharfrichters allerdings so vielfältig, schwierig und abstoßend geworden, dass kein Fremder, Wanderhändler, Krämer, Landfahrer, Bettler oder Stromer mehr dazu gezwungen werden konnte.

Das Scharfrichteramt war ein auf Lebzeiten unkündbarer Beruf, der sich auf die Nachkommen vererbte.¹⁴ Auf diese Weise konnten man sich das Vorhandensein eines Scharfrichters sichern und der Problematik aus dem Weg gehen, jemanden dazu berufen zu müssen.

III. Die Aufgaben der Henker

Die Scharfrichter hatten eine Fülle an Aufgaben zu bewältigen. Ihre Tätigkeiten im Bereich der Justiz werden in der Literatur meist als „Haupterwerbszweige“ bezeichnet. Er hatte jedoch auch zahlreiche „Nebenerwerbszweige“, die gelegentlich erträglicher sein konnten als der Strafvollzug.

a) Haupterwerbszweige

Allgemein bekannt ist, dass Scharfrichter für die Ausübung der Todes- und Leibesstrafen verantwortlich waren. Diese waren seine primären Aufgaben. Das Töten durch den Henker

⁶ Irsigler / Lasotta, S. 231

⁷ Köbler, S. 186

⁸ Schneffknecht, S. 14

⁹ Schneffknecht, S. 15

¹⁰ Schild, S. 177

¹¹ Ullrich, S. 2

¹² Schild, S. 177

¹³ Death Pages, S. 2

¹⁴ Henker, Folter und Todesstrafe, S. 1

war äußerst symbolträchtig; Art und Form der Hinrichtung orientierten sich an der Gefährlichkeit und der Schwere des Vergehens.¹⁵

Daraus ergibt sich, dass es mehrere Arten der Hinrichtung gegeben haben muß. Die Hinrichtungen, die der Henker vollziehen mußte, waren Rädern, Verbrennen, Vierteilen, Lebendigbegraben, Ertränken oder Braten des Delinquenten in einer eisernen, glühend gemachten „Küppe“, Enthauptungen mit dem Schwert beziehungsweise später mit dem Beil.¹⁶

Zusätzlich mußte er eine Unzahl von sinnreich erdachten Folterinstrumenten handhaben können. Er mußte zum Beispiel wissen, wie man Galgen und Richtbühnen errichtet und abbaut. Es galt zahlreiche Handgriffe, vom Henkersknoten angefangen bis zur kunstvollen Schichtung des Scheiterhaufens, zu erlernen.¹⁷ All dies war nicht ohne Mühe zu erlernen, bedurfte langjähriger Übung und nicht unbeträchtlicher Selbstüberwindung.

Eine weitere Aufgabe der Scharfrichter war der Vollzug der Körper- und Ehrenstrafen. Das mittelalterliche und frühneuzeitliche Strafsystem kannte eine Fülle davon. Neben der Abschreckung und Stigmatisierung dienten diese Strafen zur Minderung der Ehre des Delinquenten, welche im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit den sozialen Status des Menschen in seiner Gesellschaft bestimmte.¹⁸ Beispiele solcher Strafen sind das Abschneiden der Ohren, der Nase, einer Hand, der Finger, das Brandmarken, das An-den-Pranger-Stellen sowie das Zwicken mit glühenden Zangen.¹⁹ Körper- und Ehrenstrafen vollzog der Scharfrichter besonders seit dem 16. Jahrhundert in Begnadigungsfällen anstatt einer Todesstrafe.²⁰

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Scharfrichters war auch die Durchführung der peinlichen Befragung oder Folter. In Deutschland fiel das Wort „Folter“ zum erstenmal 1413 in Frankfurt am Main. Diese Art der Folter, die etwa vom 13. Jahrhundert bis ins 18. Jahrhundert üblich war, war ein Teil des Beweisverfahrens. Die Anwendung erfolgte zunächst willkürlich. Sowohl in der Carolina von 1532 oder der Theresiana von 1768 als auch in regionalen Gesetzeswerken war genau geregelt, wann sie zur Anwendung kommen durfte.²¹ Um zu gewährleisten, dass bei der peinlichen Befragung wirklich die Wahrheit ans Tageslicht kam, wurden ganz bestimmte Regeln ausgearbeitet. Man entwickelte Techniken, durch welche dem Verdächtigen großer Schmerz zugefügt werden konnte, ohne ihn bleibend zu verletzen.²² Der Scharfrichter war dafür verantwortlich, dass beim Delinquenten zumindest keine (bleibenden) körperlichen Schäden zurückblieben.²³ Der Scharfrichter bekam dadurch also neue Aufgaben. Zu den verschiedenen Formen des Tötens mußte er nun lernen, mit Methoden Menschen zu peinigen und zu quälen. Er mußte verschiedenste Folterwerkzeuge und Maschinen bedienen können.²⁴

b) Nebenerwerbszweige

Neben den Haupterwerbszweigen mußte der Scharfrichter noch weitere unangenehme und anrühige Aufgaben ausüben. Er mußte das gefallene Vieh abhäuten und beseitigen, Aussätzige austreiben, herrenlos umherstreunende, oft tollwütige Hunde einfangen, Pamphlete, Schmähschriften und beanstandete Bücher verbrennen und Abortgruben leeren.²⁵ Zusätzlich betrieb er auch die Abdeckerei und mußte die Straßen sauber halten. Der

¹⁵ Schneffknecht, S. 30

¹⁶ Koch, S. 17

¹⁷ Koch, S. 15

¹⁸ Schneffknecht, S. 86

¹⁹ Schneffknecht, S. 87

²⁰ Schneffknecht, S. 96

²¹ Schneffknecht, S. 102

²² Schneffknecht, S. 103

²³ Schneffknecht, S. 113

²⁴ Koch, S. 51

²⁵ Koch, S. 23

Scharfrichter war weiterhin der „Nonnenmacher“ (Kastrierer), mußte also Pferde, Rinder, Schweine und Hühner kastrieren.²⁶

Der Scharfrichter war ebenfalls notwendigerweise beteiligt, wenn ein Selbstmord durch Erhängen gemeldet wurde. Er mußte den Toten abschneiden, ihn unter der Türschwelle hindurch aus dem Haus schleifen – damit kein Fluch auf dem Haus blieb – ihn auf der entehrenden schwarzen Kohlenkarre zum Galgen bringen und dort begraben. Das geschah, weil Selbstmörder nicht in geweihter Erde begraben werden durften.²⁷

Die Scharfrichter übten allerdings, was oft vergessen wird, wenn man an ihn denkt, „normale“, eigentlich ehrliche Aufgaben aus. Sie nähten lederne Eimer und Handschuhe, schliffen, schmiedeten und bearbeiteten Holz.²⁸ Ferner hatte der Scharfrichter das Amt des Wächters für alles in der Stadt zum Verkauf ausgelegte Korn, er stellte auch die „Milchpolizei“ dar. Er beaufsichtigte die Damen der Stadt („Hurenweibel“) gegen ein von diesen selbst aufzubringendes Entgelt.²⁹ Weiterhin trat der Scharfrichter als Gutachter beim Pferdekauf auf, zu diesem Zweck wurde er ohne weiteres sogar in Privathäuser geladen. Auch wenn er als Veterinär um Rat gefragt wurde, geschah das ohne Gefahr für die eigene Ehre. Dasselbe galt für den Fall, wenn der Scharfrichter als Humanmediziner konsultiert wurde.³⁰

Sogar im Prozeß wurde der Scharfrichter eingesetzt. An manchen Orten hatte er das Zetergeschrei über den gebundenen Missetäter zu erheben, auch die Anklage am endlichen Rechtstage feierlich zu vertreten. In einigen Städten durfte er sogar die Art der Hinrichtung bestimmen.³¹ Darüber hinaus war der Scharfrichter aktiv an den Zeremonien des öffentlichen Gerichtstages und des vorangehenden Gassenrechts beteiligt. Das Gassenrecht wurde in Hamburg bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert gehegt und markierte den Anfang jedes peinlichen Prozesses. In einem streng ritualisierten Verfahren unter der Beschwörung traditioneller, formelhafter Wendungen wurde der Körper der Opfer dem Gericht zur Besichtigung vorgelegt und öffentlich beklagt. Es galt nicht nur, Abscheu gegen das Verbrechen zu erregen, sondern vor allem, die peinliche Klage gegen den Täter oder die Täterin vor der Bevölkerung zu legitimieren und zu versichern, dass die gottgegebene Obrigkeit eine ordentliche Bestrafung erreichen würde.

Der Henker übte demnach vielseitige, nicht nur anrühige oder unehrliche Aufgaben aus. Er war eine unehrliche und zugleich hoch angesehene Person, auf die die mittelalterliche Gesellschaft und der Strafvollzug nicht verzichten konnten.

IV. Ansehen der Henker – Tabuisierung

Die Scharfrichter des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit gehörten zu den sogenannten unehrlichen Leuten. Die Wörter „unehrlich“ und „Unehrllichkeit“ haben in der Frühen Neuzeit jeweils zwei unterschiedliche Bedeutungshorizonte. Neben der heute noch gebräuchlichen Bedeutung von „unehrlich“, im Sinne eines moralischen Defekts, konnte diese Bezeichnung eine „sozialmentale“ oder „rechtlich und soziale Kategorie“ bedeuten, „die eine verminderte Rechtsstellung ganzer Berufsgruppen bewirkte“. In diesem Sinne war eine Person entweder durch ihre Herkunft oder durch ihre Zugehörigkeit zu einer als unehrlich gedachten Profession, und zwar unabhängig von einem individuellen Fehlverhalten, „unehrlich“.³²

Auf den Scharfrichter trafen beide Aspekte zu.

Jedoch war der Henker nicht seit jeher unehrlich gewesen. Seine Verunehrung, die Tabuisierung des Henkers verstärkte sich seit dem 14. Jahrhundert, gleichzeitig wuchs aber

²⁶ Braun, S. 276

²⁷ Irsigler / Lassotta, S. 235

²⁸ Koch, S. 15

²⁹ Koch, S. 24

³⁰ Schneffknecht, S. 175

³¹ Schild, S. 180

³² Schneffknecht, S. 163

auch sein heilmagisches Prestige, obwohl auch dieses mehrheitlich von negativen Gefühlen, Angst gepaart mit verzweifelter Hoffnung, gespeist wurde. Erst im 15. Jahrhundert wurde aus dem „heiligen Mann“ der verstockte, kaum belehrbare, zur Reue nahezu unfähige Sünder, der Absolution und Buße nur vom Papst in Rom persönlich erlangen konnte. Man brauchte den Henker, aber man wollte nichts mit ihm zu tun haben – und wenn man auf ihn angewiesen war kontaktiert man ihn heimlich, in ständiger Berührungsangst. Die Isolation, die topographische (Henkerswohnung) und soziale Absonderung des Henkers, seiner Familie und Gesellen prägte sich spätestens im 16. Jahrhundert sehr aus.³³

Er war eine Person, die den Inbegriff der Unehrllichkeit darstellte und deren Berührung allein schon als ehrenrührig, ja als schändlich galt. Bestimmte Strafen wurden per se durch den Scharfrichter ausgeführt und erhielten durch seine Handhabung die unehrliche Wirkung.³⁴ Henker galten als unehrlich, als infam. Sie wurden nicht nur von seiten des ehrbaren Handwerks, sondern vom ganzen Volk gemieden und waren sich selbst ihrer niederen Einschätzung bei den Menschen bewußt.³⁵ Wer einmal das Henkeramt ausgeübt hatte, war ehrlos und blieb es bis zum Tode.³⁶

Fraglich ist aber doch, warum der Henkersberuf so verachtet wurde, obwohl man sich nicht im geringsten gescheut hat, einer Hinrichtung beizuwohnen. Vielmehr ist man in Scharen dazugekommen und hat ein Fest daraus gemacht; manchmal waren es Zehntausende, die kamen um dem Spektakel beizuwohnen.³⁷

Darüber, warum der Scharfrichter und mit ihm sein Amt als unehrlich galten, gibt es mehrere Theorien beziehungsweise Erklärungsversuche.

Keinesfalls trat mit dem neuen Berufsbild des Henkers zugleich auch seine Unehrllichkeit auf. Im Gegenteil: es gibt keine Hinweise für eine Schmähung des Henkers in der frühen Zeit. Kein Wort im Augsburger Stadtrecht wertet den Henker auch nur entfernt negativ.

Einer verbreiteten Ansicht nach sank das Ansehen des Scharfrichters mit Einführung und immer stärkerer Durchsetzung des kanonischen römischen Rechts – das allen Teilnehmern an Blutgerichten das Recht auf Tonsur und auf geistliche Benefizien absprach – immer tiefer. Der bisher gegenüber den Scharfrichtern empfundene scheue Grusel wandelte sich in Verachtung. Das machte den Scharfrichter wehrlos und zwang ihn auf die gleiche Stufe mit dem Schinder.

Nach einer weiteren Ansicht machte erst die Professionalisierung des Scharfrichteramtes im Zusammenhang mit der Entwicklung des modernen Strafverfahrens, vor allem in Verbindung mit anderen Tätigkeiten wie dem Foltern und Abdecken, das Scharfrichteramt unehrlich; die makabere Beförderung des Menschen vom Leben in den Tod. Wenn man diese Ansicht überdenkt, kommt man allerdings zu dem Schluß, dass der Beruf unehrlich genannt wurde obwohl der Soldatenberuf, der in ungleich größerem Umfang mit solchem Tun befaßt war, als ehrenvoll galt. Das berufsmäßige Töten von Menschen machte den Kriegerstand keineswegs unehrlich.³⁸ Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Berufen bestand aber doch: der Soldat riskierte sein eigenes Leben, der Henker nicht.³⁹

Eine weiterer Grund, warum der Scharfrichter als „unehrlich“ ausgestoßen wurde, war sicherlich, dass ihm die Schuld der Gesellschaft aufgebürdet wurde. Die Stadt bezahlte ihn und betonte somit, dass sie an der Schuld, die der Scharfrichter durch Folterung und Tötung auf sich nahm, nicht mitbeteiligt sei.⁴⁰

³³ Irsigler / Lassotta, S. 229

³⁴ van Dülmen, S. 210

³⁵ van Dülmen, S. 207

³⁶ Koch, S. 34

³⁷ Völking, S. 3

³⁸ Irsigler / Lassotta, S. 228

³⁹ Völking, S. 2

⁴⁰ Koch, S. 54

Eine weitere Bedeutung hatte sicherlich die Tatsache, dass häufig die Vertreter des Scharfrichteramtes nicht gerade hoffähig waren. Sie tranken sehr viel, was ihre Brutalität und Rohheit noch steigerte. Auf die Gründe des starken Alkoholkonsums soll später noch eingegangen werden.

Wie vorangehend bereits erläutert waren Scharfrichter manchmal zu dieser Tätigkeit begnadigte ehemalige Verbrecher, was ein weiterer Aspekt war, der ihre Gesellschaft nicht anziehender machte.⁴¹

Einer weiteren Ansicht nach lag ein Grund für das negative Tabu sicher darin, dass der Scharfrichter zum Objekt eines Aberglaubens geworden war, der seine Wurzeln in alten Vorstellungen des frühen Weltbilds der Germanen hatte. Das Volk fürchtete trotz aller Christianisierung bis hinauf in unsere Zeit, dass der verurteilte Missetäter ein Wesen dämonischen Charakters sei, weshalb der Umgang mit ihm die Gefahr der „Ansteckung“ auch des Scharfrichters begründete. Deshalb war der Akt der Hinrichtung als solcher gefährlich.⁴² Es hieß im Volksglauben, dass die verdammte Seele eines Delinquenten sich im Augenblick des Todes den nächststehenden Körper eines Menschen zum Gefäß sucht. Auch munkelte man von Dämonengezücht, das die Richtstätten bevölkerte und nur nach einem Opfer suche, und Rachegeistern, die im Moment eines gewaltsamen Todes herbeigelockt würden. Die Henker traf dieser Todesfluch des Verurteilten, hieß es, deshalb verbreiteten sie nur Unglück.⁴³

Einer weiteren Theorie zufolge liegt der Grund für die Tabuisierung in dem Fortwirken und der allmählichen Verkehrung eines sehr alten Tabus. Die sakrale Todesstrafe der ältesten Zeit war ein entsühnendes Opfer an die beleidigte Gottheit. Dabei traten der Todeswürdige und der Strafvollstrecker in eine polarische Verbindung zum Gott. Diesen Akt hatte von altersher ein Gewebe ambivalenter numinoser Gefühle umspinnen, so wirkten später, als die (heidnische) Gottesweihe entfiel, an Stelle der früher herrschenden Ehrfurcht mehr und mehr die Gegengefühle: Abscheu, Angst, Entsetzen, Furcht vor Befleckung. Der Henker wurde zur blutrünstigen, blutdürstigen, diabolischen Figur, zum anrühigen, fürchterlichen Mann.⁴⁴

Der Henker galt bis ins 18. Jahrhundert als unehrliche und anrühige Person. Er war umgeben von Verachtung und Ekel, „weil es dem natürlichen Gefühl widerstrebt, dass sich ein Mensch dazu hingab und gleichsam sein Geschäft daraus machte, andere ums Leben zu bringen“ (J. Grimm).⁴⁵

Das Tabu des Scharfrichters geht soweit, dass man seinen Personennamen fast durchgehend in den Quellen verschweigt. An Stelle des wertneutralen „Scharfrichter“ in offiziellen Quellen, Statuten, Gerichtsprotokollen und anderen Akten treten in eher privaten oder chronikalischen Aufzeichnungen verhüllende oder diffamierende Benennungen wie Meister Hans, Meister Stoffel und dann die ganze Fülle von sprechenden Bezeichnungen: Angstmann, Auweh, Benedix oder Benz (=Teufel), Blutrichter, Blutscherge, Blutvogt, böser Mann, Dalcher (rotwelsch = Töter, Mörder), Dollmann oder Dallinger (rotwelsch = bußfälliger, bekehrter Henker), Dehner (=Folterer), Demmer (hebräisch = Unreiner), Feldmeister (= Abdecker), Fetzer (noch um 1800 Übername eines sehr gewalttätigen rheinischen Räuberhauptmanns), Filler (= Hautabzieher, Marterer, Quäler), Folterer, Feinlein, Freimann, Meister Hämmerling oder Hämmerlein (euphemistische Umschreibung des Teufels, vielleicht auch Anspielung auf das Knochenbrechen beim Rädern), Hafer Knüpfauft, Kurzab, Suspensor, Waltpot, weiser Mann, Züchtiger.⁴⁶ Das 1312 in Braunschweig erstmals belegte Wort Scharfrichter benennt dabei zunächst eigentlich nur den, welcher mit dem Schwert

⁴¹ Schild, S. 180

⁴² Schild, S. 178

⁴³ Von Scharfrichtern, Henkern und Menschenschindern, S. 1

⁴⁴ Irsigler / Lassotta, S. 229

⁴⁵ Palla, S. 273

⁴⁶ Irsigler / Lassotta, S. 230

richtet. Seit dem 16. Jahrhundert wird Scharfrichter aber gegenüber Henker zur fachsprachlichen Bezeichnung.⁴⁷

Auch bei der genaueren Betrachtung der unterschiedlichen Bezeichnungen des Scharfrichters wird also deutlich, wie doppeldeutig seine Person in den Augen der Bevölkerung war. Zum einen sah man ihn als Teufel, zum anderen als weisen Mann.

Die meisten Tabus sind allerdings ambivalent, sie haben auch positive Aspekte. Das zeigt sich mancherorts auch beim Scharfrichter bereits äußerlich in der Kleidung. 1584 schenkte zum Beispiel der Rat der Stadt Braunschweig dem Scharfrichter ein kostbares Ehrenkleid mit eingesticktem Wappen. Auch sonst wird manchmal kostbare Kleidung beschrieben und abgebildet. Von einer Berührungsscheu oder einer Unehrllichkeit des Scharfrichters ist da nichts zu spüren; er durfte sogar manchmal bei Prozessionen die Fahne tragen. 1647 erhielt der Frankfurter Scharfrichter einen Wappenbrief und damit die Lehnsfähigkeit. Auch sein Leichnam erregte keinen Abscheu, manchmal wurde er sogar in unmittelbarer Nähe der Kirche begraben, ja an ungewöhnlich bevorzugter Stelle, zum Beispiel unter den Geistlichen.⁴⁸

Diese Tabu-Vorstellungen waren von vornherein nur mehr Bestandteil des großen Teile der Bevölkerung motivierenden Aberglaubens. Denn für das gläubige Volk vor allem auf dem Lande war der Scharfrichter die bedeutende Gestalt im Zeremoniell der Hinrichtung zur Versöhnung und zur Ehre Gottes, und der feierlich Tötende, auf den die Wucht des triumphalen Geschehens konzentriert blieb. Er war der „Nachrichter“, der den letzten Akt für soviel sündige Menschen setzte.⁴⁹

Die „aufgeklärten“ Christen, vor allem die Bürger, betrachteten den Scharfrichter in der Regel mit anderen Augen. Seine Tätigkeit war ihnen suspekt, ein notwendiges Übel, aber doch letztlich unmoralisch, weil er für Geld tötete und davon sogar lebte, was immer den Verdacht wachrufen konnte, dass er sein Geschäft aus persönlichem Interesse ausübte.⁵⁰

Dass der Scharfrichter an solchen Zeremonien teilnahm, die die Würde der Gerichtsbarkeit präsentieren, verdeutlicht abermals, wie schwierig die Kategorien „Ehre“ und „Unehrenhaftigkeit“ zu fassen sind. Ähnliches gilt für seine Befugnis, Verträge zu schließen, denn die Rechte und Pflichten des Henkers waren vertraglich festgehalten, und er hatte sie von der Stadtkämmerei erworben.⁵¹

V. Alltag eines Henkers

Obwohl materiell besser gestellt als Angehörige der Unterschichten, war der Scharfrichter vom gesellschaftlichen und bürgerlichen Leben weitgehend ausgeschlossen.⁵² Die Menschen mieden Nähe und Berührung des Henkers. Das äußerte sich allein schon darin, dass die Scharfrichter in abgelegene, meist außerhalb der Stadtmauern und daher in feindlichen Angriffen ausgesetzten Häusern wohnten.

Sie mußten sich als Außenseiter der Gesellschaft durch besondere Kleidung oder durch Abzeichen auf den ersten Blick als unehrlich zu erkennen geben. Die Verordnung über die Scharfrichterkleidung der Stadt Frankfurt am Main vom Jahre 1543 bestimmte etwa, dass auf seinem Wams oder seinem Mantel auffällige rote, weiße und grüne Streifen aufgenäht sein mußten, damit er abgesondert von ehrlichen Leuten erkannt werden konnte. An manchen Orten mußte er einen roten, oben spitz zulaufenden Hut tragen. Dabei galten diese Kleidervorschriften für das Alltagsleben und betrafen daher nicht seine eigentliche

⁴⁷ Köbler, S. 187

⁴⁸ Schild, S. 178

⁴⁹ Schild, S. 180

⁵⁰ Schild, S. 180

⁵¹ Martschukat, S. 32

⁵² Illi, S. 1

Amtskleidung bei der Hinrichtung selbst.⁵³ Innerhalb einiger Städte mußte der Henker alle ehrlichen Leute sogar mit einer Glocke vor sich warnen.⁵⁴

Das Betreten von Gaststätten innerhalb der Städte war den Scharfrichtern entweder prinzipiell untersagt, oder sie durften sich nur in gewissen Räumen der Gasthäuser aufhalten, wenn keiner der dort Anwesenden etwas dagegen hatte.⁵⁵ Sie mußten beim Eintreten laut Namen und Amt nennen, durften nur auf dreibeinigen Schemeln sitzen, die den Galgen symbolisieren sollten, und mußten ihr eigenes Trinkgefäß mitbringen, das keinen Deckel haben durfte.⁵⁶

Das Vieh des Scharfrichters durfte nicht mit dem der Bürger weiden. Er durfte nicht auf die Jagd gehen, außer auf Wölfe. Er wurde nicht als Hochzeitsgast geladen und durfte auch nicht in den öffentlichen Badehäusern baden.⁵⁷

Selbstverständlich konnte er nicht Bürger werden, ebensowenig als Zeuge auftreten oder Pate werden. Er sollte kein öffentliches Fest besuchen.⁵⁸

In der Kirche hatten sie ihren von den anderen abgegrenzten Stuhl. Es war ihm weiterhin verwehrt, kirchlich getraut oder begraben zu werden.⁵⁹

Lag die Frau des Henkers in den Wehen, so weigerte sich jede Hebamme, ihr in den Kindesnöten beizustehen, obwohl die Hebamme selbst als zauberkundig verdächtigt und verachtet wurde.⁶⁰ Derjenige, der das Kind

des Henkers aus der Taufe hob, wurde „zur Abscheu“ fünf Tage im Turm bei Wasser und Brot eingesperrt.⁶¹

Es war selbstverständlich, dass alle diese Einschränkungen auch für seine Familie galten. Selbst wenn der Scharfrichter das Recht ausübte, eine zum Tod verurteilte Frau durch das Angebot sie zu ehelichen, freizubieten, kam es vor, dass diese den Tod vorzog.⁶² Für ein bürgerliches Leben wäre sie durch die Hochzeit ohnehin gestorben. So versteht sich auch die Strafe, die das Ofener Stadtrecht für Unzucht vorschrieb – einen Tanz mit dem Scharfrichter.⁶³

Jede Berührung, Hilfe und Freundschaft mit Scharfrichtern mußte vermieden werden, denn sie konnten sowohl einem Handwerker materiellen Schaden eintragen, wie auch einen Nichthandwerker in Verruf bringen. Die von einem Scharfrichter ausgehende Gefahr übertraf bei weitem die von anderen unehrlichen Leuten, die in der Regel nicht ansteckend war. Wer einen Scharfrichter berührt, dem klebt das Pech an den Fingern.⁶⁴ So war jeder Kontakt mit dem Scharfrichter im alltäglichen Leben bereits diskriminierend, und eine Verwicklung in eine seiner Amtshandlungen brachte jeden voll und ganz in Verruf, obwohl auch hier die Obrigkeit mäßigend einzugreifen versuchte.⁶⁵

Die Verfemung des Henkers übertrug sich nicht nur auf seine Angehörigen, sondern auch auf alle toten Gegenstände, die ihm gehörten.

Gegenstände, die er berührt hatte, wurden aus dem Verkehr gezogen, niemand wollte sie mehr angreifen.⁶⁶ Selbst sein Geld mochte man nur annehmen, wenn man vorher darüber geblasen oder einige Kreuze darüber geschlagen hatte.⁶⁷ Allerdings konnte der Scharfrichter die zu

⁵³ Schild, S. 178

⁵⁴ Death Pages, S. 1

⁵⁵ Death Pages, S. 2

⁵⁶ Palla, S. 274

⁵⁷ Koch, S. 18

⁵⁸ van Dülmen, S. 207

⁵⁹ Palla, S. 274

⁶⁰ Leder, S. 265

⁶¹ Schild, S. 177

⁶² Angstmann, S. 84

⁶³ Schild, S. 177

⁶⁴ Von Scharfrichtern, Henkern und Menschenchindern, S. 1

⁶⁵ van Dülmen, S. 207

⁶⁶ Schild, S. 177

⁶⁷ Leder, S. 265

einer Hinrichtung nötigen Werkzeuge und Materialien frei auf dem Markt kaufen, ohne damit den Hersteller oder Lieferanten zu diskriminieren. Erst nach Inbesitznahme oder Gebrauch wirkte das Tabu.⁶⁸

Die zitierten Bestimmungen zielten darauf, den Kontakt zwischen Henker und Gesellschaft auf ein durch den Amtsverkehr bestimmtes Minimum zu reduzieren.⁶⁹ Sozialkontakte fanden in der Regel hauptsächlich innerhalb der eigenen Berufsgruppen statt.⁷⁰

VI. Henker als Ärzte

Ein merkwürdiger Widerspruch bestand in der häufig vorkommenden Verbindung von Scharfrichter und Heilkundigem. Dem einen nahm er das Leben, verstümmelte oder quälte ihn, dem anderen half er als sachkundiger und geschätzter Arzt und Chirurg. Bei dem Beruf des Scharfrichters handelte es sich demnach auch um einen medizinverwandten Beruf. An anatomischen Kenntnissen waren sie im Mittelalter den akademischen Ärzten oft überlegen. Da sie die Verurteilten unter anderem vierteilten und zerstückelten, hatten sie Einblick in das Innere des Menschen. Ihre Heilweise begründete sich demnach auf Beobachtungen, wohingegen die mittelalterlichen Ärzte noch mit einem Buch in der Hand vor dem Kranken standen und das, was darin geschrieben war, in den Patienten hinein interpretierten. Die Scharfrichter dagegen waren die frühesten Paracelsiker.⁷¹ Auch beim Foltern mußten sie mit dem Körper und Reaktionen des Gemarterten vertraut sein, um zu wissen, wann sie die Tortur unterbrechen mußten, damit der Delinquent nicht unerwartet starb. Hatten sie ihr rohes Werk beendet, war es ihre Aufgabe, dem Unglücklichen die Glieder so gut wie möglich wieder einzurenken, und bei Verstümmelungsstrafen hatten sie dafür Sorge zu tragen, dass die Wunden, die durch Amputation von Armen, Fingern, Ohren oder Zungen verursacht wurden, verheilten und nicht zum Tod führten.⁷²

Folglich fungierten viele Scharfrichter zumeist offiziell toleriert als Wundärzte oder Chirurgen, und erst in der von Aufklärung und Romantik geprägten Wahrnehmung des 19. Und 20. Jahrhunderts schleichen die Besucher des heilenden Henkers nachts und heimlich durch die Gassen, um an dessen Hintertür zu klopfen. Zuweilen scheint die medizinische Tätigkeit sogar die Hauptbeschäftigung im Leben der Scharfrichter gewesen zu sein.⁷³

Dass Patienten den Scharfrichter bei Krankheiten konsultierten, und dass sogar Kranke und Verwundete im Scharfrichterhaus zur Kur untergebracht wurden, war keine Ausnahme, sondern entsprach durchaus der gängigen Praxis.⁷⁴

Insbesondere waren sie durch ihre Tätigkeit als Abdecker auch mit der „vergleichenden Anatomie der Wirbeltiere“ vertraut. Nebenbei praktizierten Scharfrichter nicht nur Menschen- sondern auch Tiermedizin. Sie waren oft auch sogenannte Roßärzte.⁷⁵ Die Scharfrichter übten häufig auch die Gutachtertätigkeit beim Pferdehandel aus. Zusätzlich fungierten sie als Gutachter bei tierärztlichen Fragen und genossen in dieser Hinsicht beträchtliches Ansehen.⁷⁶ Dadurch, dass sie die Sekrete, die Abtritte, zu entleeren hatten, waren sie mit der Hygiene befaßt .

Die Scharfrichter mögen oft sehr geschickt und erfolgreich mit natürlichen Mitteln gewirkt haben. Der ungeheure Zuspruch aber, den sie fanden, erklärt sich nicht allein mit tatsächlichen Erfolgen. Es muß in Betracht gezogen werden, was man im Mittelalter in den

⁶⁸ Irsigler / Lassotta, S. 238

⁶⁹ Schneffknecht, S. 164

⁷⁰ Schneffknecht, S. 182

⁷¹ Völking, S. 2

⁷² Palla, S. 275

⁷³ Martschukat, S. 32

⁷⁴ Nowosadtko, S. 165

⁷⁵ Völking, S. 2

⁷⁶ Schneffknecht, S. 125

Krankheiten sah; die Krankheit galt weniger als Störung des körperlichen Organismus, vielmehr als Folge von Einwirkungen göttlicher oder dämonischer Macht. Daher vertraute man sich lieber den mystischen, zauberischen Kräften an, die man dem Henker zuschrieb.⁷⁷

VII. Henkerdynastien

Folge der sozialen Absonderung war ein starkes Standesbewußtsein und die Bildung fester Familientraditionen unter den Scharfrichtern. Dazu führte ebenfalls, dass dem Henker auch Beschränkungen in der Wahl seiner Ehefrau auferlegt wurden. Henkern war es nur erlaubt, in andere Henkersfamilien einzuheiraten. Die Töchter der Henker konnten keinen ehrlichen Mann heiraten, und wenn sie auf Tanzfesten mit ehrlichen Burschen tanzten, mußten diese anschließend wieder ehrlich gesprochen werden. Die Söhne von Scharfrichtern durften keinen ehrlichen Beruf erlernen und ausüben, sondern konnten auch wieder nur Scharfrichter und Ausgestoßene werden. So kam es, dass Scharfrichter ihre Söhne und Töchter untereinander heiraten ließen und ihre Stellen an ihre Söhne oder Schwiegersöhne vererbten. Auf diese Weise entstanden ganze Scharfrichter-Dynastien, die alle miteinander versippt und verschwägert waren.⁷⁸

In kaum einem Amt blieben die Söhne so treu dem Amt des Vaters, während die Töchter wieder Scharfrichter heirateten.⁷⁹

Die Kinder eines Henkers blieben zeitlebens ausgegrenzt.⁸⁰ Sie durften nicht mit anderen Kindern spielen. Erst 1731 und 1772 erklärten Reichsgesetze diejenigen Henkerskinder und Henkersenkel, welche die väterliche Tätigkeit aufgaben, für ehrlich.⁸¹ Dies änderte zunächst allerdings nur wenig, denn die Ehrlichkeit der scharfrichterlichen Nachkommen vor dem Volk konnte nicht erzwungen werden.⁸²

VIII. Hierarchie der Henker unter sich

Dienstherr eines Scharfrichters war der Amtmann, der in Vertretung des Erzbischofs die Verwaltung der Hochgerichtsbarkeit innehatte. Er erlaubte oder versagte dem Scharfrichter, außerhalb seines Amtsbereichs tätig zu werden.⁸³ Der Scharfrichter zählte demnach zum Amtspersonal.⁸⁴

Allerdings gab es auch unter den Scharfrichtern verschiedene Klassen.

Zur untersten Stufe gehörten die Schinder bzw. Abdecker. Diese Leute hatten nicht nur tote Tiere zu beseitigen, sondern auch Kloaken und Gefängnislöcher zu reinigen und herrenlose, streunende, oft tollwütige Hunde zu fangen und zu erschlagen. Weiterhin mußten sie Luder (Aas) an Wolfs- und Luchshütten auslegen und ähnliches. Da alle diese Arbeiten schlechten Geruch verursachten, war dies wahrscheinlich eine weitere Ursache für die soziale Ächtung.

Zur nächsthöheren Stufe der „Unehrlichen“ gehörten die Meister oder Henker. Um einen Menschen nach dem Gesetz zu töten bedurfte es einer erwiesenen Schuld. Legte der Angeklagte nicht freiwillig ein Geständnis ab, mußten sie mit der Folter oder der peinlichen Befragung, wie man es auch nannte, nachhelfen.⁸⁵ Sie hatten auch die grausamen Arbeiten zu erledigen, mußten die Delinquenten anfassen und zur Folter entkleiden. Und weil diese oft die gräßlichste Angst hatten, beschmutzten sich die Henker dabei häufig an deren Exkrementen. Sie mußten zusätzlich Degen und Schilde zerbrechen, Exekutionen am Bildnis vornehmen, Namen an Galgen anschlagen, Aussätzige oder Unfugtreiber aus der Stadt jagen, Leichen

⁷⁷ Angstmann, S. 91

⁷⁸ Koch, S. 19

⁷⁹ van Dülmen, S. 208

⁸⁰ van Dülmen, S. 183

⁸¹ Köbler, S. 186

⁸² Martschukat, S. 31

⁸³ Künzer / Widner / Baltes / Heuser-Hildebrandt / Henkel, S. 34

⁸⁴ Künzer / Widner / Baltes / Heuser-Hildebrandt / Henkel, S. 35

⁸⁵ Henker, Folter und Todesstrafe, S. 2

unterm Galgen verscharren und Schriften verbrennen. Vieles davon geschah unter der Aufsicht von Angehörigen der dritten Stufe.

Zur dritten Stufe gehörten die Scharfrichter, Nachrichters beziehungsweise Fronboten. Sie waren die in Scheu gemiedenen, denen man respektvoll auswich, die abergläubisch Respektierten und Gefürchteten, denen geheimnisvolle Künste zugeschrieben wurden. Sie berührten niemals einen Verurteilten, sie enthaupteten nur mit dem Schwert, dem Beil oder dem Fallbeil. Alle anderen Tätigkeiten, die zur Vollstreckung des Urteils notwendig waren, vollführten die Geächteten der ersten oder zweiten Stufe.⁸⁶

IX. Zunftentwicklung

Die ersten Entwicklungen einer Zunft der Scharfrichter zeigte sich im 15. Jahrhundert. 1459 wollten sich in Bresslau 14 Scharfrichter auf der ersten Scharfrichtertagung eine Art Zunft der Scharfrichter schaffen. Diese Tagung wurde jedoch von der Stadt Bresslau verboten und die Scharfrichter wurden aus der Stadt gejagt. Es muß aber noch zur Bildung engerer Kontakte gekommen sein; ihre Zusammenkünfte werden sie danach wohl geheim abgehalten haben. Es hatten sich nämlich später richtige zunftmäßige Sitten und Gebräuche – am bekanntesten war ihre Fachsprache – unter ihnen entwickelt.⁸⁷

In den Scharfrichtersippen entwickelte sich ein trotziger Stolz.⁸⁸ Sie selbst hielten in der Regel viel von ihrem Amt. Sicherlich ist darin die Ausbildung einer Berufsideologie zu sehen, die als Gegenkompensation zur allgemeinen negativen Einschätzung funktionieren sollte. Die Scharfrichter sahen sich oft unmittelbar von Gott zu ihrem Amt berufen, was ebenfalls zu einem hohen Berufsethos führte. Sie verstanden sich als eigene Zunft, hielten Zunfttage ab und verlangten eine strenge Ausbildung des Nachwuchses, der in der Regel aus der eigenen Familie kam, da die Söhne ja kein ehrliches Handwerk ausüben durften.⁸⁹ Die Ausbildung war streng und umfassend und die Lehrjahre begannen schon früh, bereits als Kind war man dabei. Manche legten mit 16 Jahren die Meisterprüfung ab, die meist aus einer Enthauptung bestand,⁹⁰ vom 18. Jahrhundert an wurden sogar regelrechte Prüfungen eingeführt.⁹¹

Gerade die Scharfrichter verfügten durchaus über eine gruppenspezifische Ehre, deren Normen sich von jenen der bürgerlichen Gesellschaft nicht sehr unterschieden. Sie legten Wert auf eheliche Herkunft, ließen sich bei ihrem Abschied ehrliches und anständiges Verhalten bestätigen; sie führten standesbewußt den Titel Meister und achteten auf eine genau geregelte und gute Ausbildung, die jener des zünftigen Handwerks ähnelte; sie traten bei der Bewerbung durchaus selbstbewußt auf.⁹² Die soziale Absicherung fand auch bei den Scharfrichtern hauptsächlich im Rahmen der Familie statt. Es besteht durchaus Anlaß zu der Annahme, dass ausgebildete Verwandte, die noch nicht über eine eigene Anstellung verfügten, als Knechte oder Wasenmeister untergebracht wurden.⁹³

VII. Die Hinrichtung

Nachdem nun im Allgemeinen über das Scharfrichteramt gesprochen wurde, soll noch näher auf den Haupterwerbszweig der Henker eingegangen werden.

In einer Zeit, in der das Sterben und der Tod, auch der schmerzhaft und langsame, allgegenwärtig waren und sich nicht hinter Mauern, sondern öffentlich vollzogen, war auch die öffentliche Hinrichtung nichts Ungewohntes, sie war nur eine extreme Form des Sterbens. Sie bildete eine der aufregendsten Schaustellungen, die Obrigkeiten veranstalteten und

⁸⁶ Koch, S. 93f

⁸⁷ Koch, S. 57

⁸⁸ Süßenberger, S. 361

⁸⁹ Schild, S. 182

⁹⁰ Schild, S. 182

⁹¹ Braun, S. 729

⁹² Schneffknecht, S. 177

⁹³ Schneffknecht, S. 182

zahlreiches Volk anzogen.⁹⁴ Die Hinrichtung sollte ein würdevoller, erhebender Akt mit erzieherischer Wirkung auf die Öffentlichkeit sein. Das begann schon mit der Übergabe des Angeklagten aus den Händen der städtischen Gerichtsorgane.⁹⁵

Vor allem die Hinrichtungen nach erfolgreichen oder mißglückten Revolten wurden zu höchst aufwendigen Schauspielen gestaltet.⁹⁶ Das große blutige Schauspiel der Hinrichtung war tatsächlich geeignet, Aggressionen abzubauen und große, erregte Massen zu beruhigen und Macht zu demonstrieren. Es blieb eine Attraktion, die Hunderte und Tausende anlockte – man wollte Blut sehen, sich rühren, beeindruckt und abschrecken lassen, ähnliche Verbrechen zu begehen wie die Hingerichteten, zumindest glaubten dies Obrigkeit und Geistlichkeit. Der grausame Reiz und die große Rührung, die vom Schafott ausgingen, bildeten einen wichtigen Bestandteil der geistigen Nahrung des Volkes. Es waren Schaustellungen mit Moral.⁹⁷

Die Exekution wurde von einer düsteren Theatralik begleitet. Sie hatten den Charakter von Großveranstaltungen und besaßen nicht selten den Rang von geschichtlichen Ereignissen. Der Henker war ein Hauptakteur auf dieser Bühne und gelangte zwangsläufig zu einer Bekanntheit.⁹⁸

a) Ort der Hinrichtung

Die Öffentlichkeit des Strafvollzugs machte es erforderlich die Strafen auf einem öffentlichen Platz zu vollstrecken. Ihr Vollzugsort war deshalb der Marktplatz oder sonst ein öffentlicher Platz, wo die Verurteilten weiterhin sichtbar aufgestellt wurden. Auch die Prügelstrafen wurden an diesem Ort vollzogen. Gleiches galt für die Todesstrafen. So wurde oft auf dem Marktplatz enthauptet, auch vor dem Pranger oder dem „Roland“, oder auf dem Fischmarkt, manchmal sogar auf Brücken. Man errichtete ein Schafott oder eine Enthauptungsbühne auf freiem Feld, in der Nähe des Galgens, manchmal auf Booten; man erbaute einige gemauerte „Rabensteine“ – welcher Name von den Raben genommen ist, die die Leichen der Hingerichteten umflogen und bei den Germanen als die Vögel des Totengottes gegolten hatten - die meist von einer Stiege von innen her zu erklettern waren und nicht nur dem Publikum Sicht, sondern auch dem Scharfrichter bei „Fehlrichtungen“ Schutz vor den Prügeln oder gar den Steinen des erregten Volkes boten.⁹⁹

Das Erfordernis der Öffentlichkeit erfüllte in noch größerer Weise der Galgen und die Wahl seines Platzes. Man errichtete für besondere Anlässe auch Galgen am Marktplatz; meist jedoch war er auf einem Hügel, dem „Galgenberg“ errichtet und mit den an ihm baumelnden, allmählich verfaulenden Leichen der Gehenkten, die nicht abgenommen werden durften, von weitem sichtbar.¹⁰⁰

Der Aufbau einer neuen Richtstätte war ein schweres Unterfangen. Oft begaben sich die Handwerker erst an die Arbeit, wenn alle Kollegen aus dem Umkreis zugegen waren und ein Bürgermeister, ein Rats- oder Gerichtsherr das Bauholz berührt und somit für ehrlich erklärt hatte. So gedachte man die Abgrenzung der mitarbeitenden Zimmerleute im Keim zu ersticken.¹⁰¹

⁹⁴ Irsigler / Lassotta, S. 239

⁹⁵ Irsigler / Lassotta, S. 233

⁹⁶ Irsigler / Lassotta, S. 241

⁹⁷ Irsigler / Lassotta, S. 245

⁹⁸ Süßenberger, S. 361

⁹⁹ Schild, S. 44

¹⁰⁰ Schild, S. 44

¹⁰¹ Martschukat, S. 31

Nachdem es zu Beginn des 19. Jahrhunderts in mehreren Städten zu Tumulten gekommen war, ließen die Behörden die Richtstätte durch Militär absperren; seit Mitte des Jahrhunderts gingen sie dazu über, Hinrichtungen hinter die Gefängnismauern zu verlegen. Nur noch ein ausgewählter Kreis von Honoratioren durfte ihnen beiwohnen.¹⁰²

b) Das Richtschwert

Im alten Rom war das Beil das bevorzugte Instrument zur Enthauptung, im Mittelalter setzte sich nach und nach das Schwert durch.¹⁰³ Es diente wahrscheinlich dem Alltagsgeschäft, der Hinrichtung von gewöhnlichen Verbrechern.¹⁰⁴ Um dieses schwere, beidhändig zu führende, über einen Meter lange, zweischneidige, oft mit einer Blutrinne versehene Instrument, das einen viereckigen, flach abgerundeten oder halbrunden Ort hatte, rankten sich viele Sagen. Auch der Scharfrichter selbst betrachtete das Richtschwert, das meist in seinem Eigentum stand, als besonderen Gegenstand, der gepflegt und ausdrücklich testamentarisch vererbt wurde. Sie ließen sich auch spezielle Schwerter herstellen und mit Bildern und Sprüchen verzieren. So wurden Hinrichtungsszenen, Darstellungen der Justitia, des gekreuzigten Christus, biblische Gestalten und Heilige, aber auch bloße Linienornamente, Blumen, Ranken oder Fahnen eingraviert oder eingeätzt, ebenso deutsche oder lateinische Sprüche wie: „An Gottes Segen ist alles gelegen“, Weich nit von mir o treuer Gott“, Die Obrigkeit steuret dem Unheil, ich exequire ihr Ends Uhrteil“. Vermutlich versuchte der Scharfrichter auf diese Weise ihre gefürchtete, aber nicht geachtete Tätigkeit zumindest vor sich selbst zu rechtfertigen, die Verantwortung abzuwälzen, Versöhnung mit dem Verurteilten zu erlangen, auch durch Warnung zu Wohlverhalten aufzufordern.¹⁰⁵ Doch dazu später mehr.

X. Fehlrichten des Henkers

Gelang dem Scharfrichter die Hinrichtung hervorragend, kam es durchaus vor, dass man ihn bejubelte und feierte. Deshalb erlernten manche Scharfrichter artistische Fähigkeiten. So schaffte es ein Nürnberger „Meister“, mit einem Streich den Hals des Verurteilten zugleich mit einem von diesem in der Hand gehaltenen Blumenstrauß durchzuschneiden und sogar zwei Übeltäter auf einen Streich zu enthaupten.¹⁰⁶

Es kam aber auch vor, dass bei der Hinrichtung der erste Streich mißlang, der Scharfrichter nicht einmal den Nacken, sondern den Kopf oder die Schulter des Delinquenten traf. In der Berufssprache der Henker nannte man das „butzen“ oder „putzen“. Das passierte selbst versierten Scharfrichtern.¹⁰⁷ Einem guten Vollzugsorgan durfte es jedoch nicht passieren. Wenn schon Kopf ab, dann wenigstens lege artis. Nach vollzogener Hinrichtung fand deshalb lange Zeit ein eigenes Ritual statt: Der Scharfrichter fragte, ob er recht gerichtet habe, und der Richter bestätigte ihm: ja du hast recht gerichtet.¹⁰⁸ Die wesentlichsten Gründe, warum es im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit zu Mißrichtungen kam, werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

Ausdrücklich wurde in alten Todesurteilen gefordert, bei der Enthauptung aus dem Körper zwei Stücke zu machen und die Teile so voneinander zu trennen, dass ein Zwischenraum entstand. Die Hinrichtung mit dem Schwert verlangte vom Scharfrichter Kraft und Geschick. Traf der Meister keine der elastischen Zwischenwirbelscheiben, mußte er trotzdem den Kopf vom Rumpf trennen, also einen Halswirbel durchschlagen. Selbst wenn der Zufall half, dass die Schwertklinge durch die schmale Bandscheibe zwischen zwei benachbarten Wirbelkörpern fuhr, mußten dabei die kräftigen Knochenfortsätze der Halswirbel gespalten werden.

¹⁰² Ullrich, S. 3

¹⁰³ Die Hinrichtung..., S. 4

¹⁰⁴ Irsigler / Lassotta, S. 239

¹⁰⁵ Schild, S. 72

¹⁰⁶ Schild, S. 182

¹⁰⁷ Wirth, S. 152

¹⁰⁸ Braun, S. 729

Um Fehlrichten zu vermeiden, mußten die Henker üben. Das konnten sie in Abdeckereien. Für Kraftübungen wurden Ziegen und Hunde bevorzugt, wegen ihrer besonders starken Halswirbel. Als Übungsobjekt für die Treffsicherheit dienten zwei übereinander auf eine Schnur gezogene Rüben. Genau dazwischen mußte das Schwert den Faden durchschneiden.¹⁰⁹ Enthauptungen wurden häufig zu Fehlrichtungen, wenn sich der Delinquent wehrte. Verzweifelte Gegenwehr leisteten vor allem Frauen, die wesentlich stärker zu äußerst vitalen Temperamentsausbrüchen neigten.¹¹⁰ Daher stellte die Hinrichtung von Frauen ein weiteres Problem dar. Nicht nur Anfängern soll die Enthauptung von Frauen des öfteren mißlungen sein. Sie waren in der Regel keine geborenen Sadisten oder Mörder, sondern vielmehr ganz normale Menschen mit einer angeborenen Tötungshemmung. Diese zu überwinden, fiel ihnen bei Frauen besonders schwer.¹¹¹ Bei Frauen wurde die Todesstrafe deshalb nicht allzu oft mit dem Schwert vollzogen. In Frankfurt am Main wurden Frauen erst ab 1618 geköpft.

Das wohl schwerste Handicap des Henkers waren seine Nerven, die Angst vor dem Fehlhieb, vor dem „bösen Blick“ des Delinquenten, seine Verwünschungen und dem potentiellen Zorn der Menge.¹¹²

Aus Angst vor Fehlrichtungen ließen sich ältere Henker bei dem Akt des manuellen Köpfens, der hohe Anforderungen an die Treffsicherheit, das Geschick und die körperliche Konstitution des Scharfrichters stellte, von Kollegen aus den Nachbargemeinden vertreten.¹¹³

Mißglückte dem Meister eine Hinrichtung, war er um Ausreden nie verlegen: die durch Kälte erstarrten Finger, ein schartig gewordenes oder gar verzaubertes Schwert, der Teufel, der seine Hand im Spiel hatte. Der Teufel hatte allerdings einen Namen: Alkohol. Denn nicht selten tranken sich die Scharfrichter Mut an. Oft wird in Berichten auch erwähnt, der Delinquent sei so betrunken gewesen, dass er sich kaum auf den Beinen halten konnte.¹¹⁴ Es kam auch immer wieder vor, dass der Scharfrichter so aus der Form war, dass er den daneben stehenden Geistlichen verletzte.¹¹⁵

Eine von Missgeschicken begleitete Exekution bedeutete, dass das Strafzeremoniell mit seiner dichten Symbolik, die Herrschaft und Unterwerfung, Vergehen und Vergebung, Sünde, Sühne und Gerechtigkeit signalisieren sollte, möglicherweise in das Gegenteil verkehrt wurde. Sie drohte semiotische Räume zu offenbaren, die von den Zuschauenden vermehrt mit alternativen Bedeutungen gefüllt werden konnten. Dementsprechend bargen Fehlleistungen der Scharfrichter auch immer die Gefahr, dass sich das Publikum echauffierte und es einen Eklat gab. Mislang die Hinrichtung, geriet die Beziehung zwischen Obrigkeit und Volk ins Wanken, die durch das Strafzeremoniell eigentlich hätte stabilisiert werden sollen.¹¹⁶ Deshalb ergriffen die Zuschauer oft Partei für den Verurteilten und steinigten den Henker an Ort und Stelle. Bemerkenswert ist allerdings, betrachtet man die Gesamtheit der überlieferten Fälle, dass die Zuschauer den Scharfrichter meist sein zunächst gescheitertes Werk noch vollenden ließen, ehe sie über ihn herfielen.

Für den Zorn der Menge gibt es noch weitere Erklärungsversuche.

Einem Erklärungsversuch zufolge hat der Henker durch den letzten Akt des Abschlachten seine magische Gewalt verloren, ist kein recht Richtender mehr, sondern ein Mörder, der selbst umkommen muß, um das Gleichgewicht der Gerechtigkeit wiederherzustellen.¹¹⁷

¹⁰⁹ Wirth, S. 154

¹¹⁰ Irsigler / Lassotta, S. 249

¹¹¹ Death Pages, S. 2

¹¹² Irsigler / Lassotta, S. 249

¹¹³ Martschukat, S. 29

¹¹⁴ Wirth, S. 153

¹¹⁵ Schild, S. 182

¹¹⁶ Martschukat, S. 29

¹¹⁷ Irsigler / Lassotta, S. 247

Im allgemeinen wurden ungeschickt richtende Henker bestraft. Es konnte ihnen passieren, dass sie ihr Amt einbüßten, ins Gefängnis kamen oder ein Bußgeld zahlen mußten.¹¹⁸ Die Zahl der nach einer mißratenen Hinrichtung gelynchten Henker ist allerdings wesentlich größer als die Zahl der von Amts wegen getöteten. Deshalb wurde ein umfangreicher Sicherheitsaufwand zum Schutz der Henker vor einem aufgebracht Publikum betrieben. In manchen Rechtsordnungen früherer Zeiten wurde deshalb die Unverletzlichkeit des Scharfrichters ausdrücklich bestimmt.¹¹⁹ Schon in der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. war dazu angehalten worden, den Zuschauenden „bei leib vnd gut (zu) gebieten, den nachrichter keynerley verhinderung zuthun , auch ob im mißling nit hand anzulegen“. ¹²⁰ Dieser Missstand wurde dann im Jahre 1798 durch die Einführung der Guillotine eliminiert.¹²¹

XII. Aberglaube

Um die Hinrichtung und alle damit im Zusammenhang stehenden Umstände rankten sich viele abergläubische Vorstellungen. Wie vorangehend bereits erläutert glaubte man an dämonische Wesen, die die Richtstätten heimsuchten. Es gab Vorschriften, die auf magische Weise Schutz bieten sollten. Der Strick mußte in bestimmter Weise hergestellt, der Galgen aus entrindetem Holz errichtet sein, damit keine Dämonen unter der Rinde verborgen sein konnten. Anfangs wurde der Hinzurichtende auch entkleidet, um zu verhindern, dass seine Kleidung Gegenstände magischer Kraft enthielten, manchmal wurde er überdies vor der Hinrichtung aus diesem Grunde geschoren. Das Rad, auf das er geflochten wurde, mußte eine bestimmte Anzahl von Speichen haben.¹²² Jedenfalls wurde auch der Missetäter als dämonisches Wesen gefürchtet. Nicht nur sein Leichnam war gefährlich, sondern schon zu Lebzeiten konnte der Umgang mit ihm Schaden bringen. Dabei war vor allem der böse Blick des Missetäters gefürchtet. Am gefährdetsten war der Scharfrichter, der deshalb auch meist gemieden wurde. Manchmal trug der Scharfrichter aus diesem Grund eine eigene Maske. Vielleicht sollte darüber hinaus die gute Behandlung des Hinzurichtenden, vor allem die üppige "Henkersmahlzeit" den Verurteilten gnädig stimmen, wie überhaupt der Scharfrichter versuchte, die Verzeihung des von ihm zu Tötenden zu erlangen.¹²³

Auch der Erfolg der Hinrichtung wurde unter Aufnahme magischen Gedankenguts umschrieben. So sollte der Leichnam des Gehängten dem Wind und den Raben, beide Attribute des germanischen Gottes Wotan, ausgesetzt sein. Bei der Enthauptung mußte der Kopf so abgeschlagen werden, dass ein Wagenrad zwischen Kopf und Leib durchfahren konnte, was auf eine Verhinderung des Wiedergängertums hinweist, welcher Zweck auch beim Pfählen deutlich hervortrat; ebenso wurde oft der Kopf des Geräderten auf einen Pfahl gesteckt. Beim Verbrennen, Ertränken oder Lebendigbegraben war die Gefahr nicht so groß, da die reinigende Kraft des Feuers, des Wassers und der Erde entgegenwirkte und Schutz bot. Auch die Sitte, während der ganzen Hinrichtung eine Glocke, das „Armesünderglöcklein“, zu läuten, verweist auf einen magischen Hintergrund, da die Glocke überhaupt als dämonenvertreibend gedacht wurde.¹²⁴

Aber auch um die Person des Henkers an sich rankten sich mehrere Mythen, denn der Henker galt als ein Heilkundiger und Magier, der das Glück beschwören konnte. Im Schutze der Dunkelheit kamen Menschen zu ihm, um sich Tränke brauen zu lassen oder um seinen Rat einzuholen.¹²⁵ Er war der von vielen, unter Umständen selbst heimlich und des Nachts, aufgesuchte Mediziner, der durch magische Praktiken Heilsäfte und Wundermittel

¹¹⁸ Wirth, S. 155

¹¹⁹ Wirth, S. 155

¹²⁰ Martschukat, S. 30

¹²¹ Henker, Folter und Todesstrafe, S. 3

¹²² Schild, S. 178

¹²³ Schild, S. 72

¹²⁴ Schild, S. 178

¹²⁵ Death Pages, S. 2

herstellen konnte und auch über die mit besonderer Macht ausgestatteten Gegenstände des Hinrichtungsgeschehens verfügen durfte. Man sah darin gleichsam Reliquien, da der Hingerichtete im Zeichen des Triumphes des Guten, des guten Gottes, getötet worden sei und so die Welt entsühnt habe; damit sei er „heilig“ geworden.¹²⁶

XIII. Einnahmequellen

Ursprünglich bezahlte man dem Scharfrichter jede einzelne Hinrichtung, später bekam er ein Monatsgehalt.¹²⁷ Wenn er im Auftrag des siegreichen Klägers köpfte und dieser für die Vollstreckung des Urteils selbst zu sorgen hatte, erhielt er dafür in einer Region zum Beispiel 5 Schilling oder das benutzte Schwert. Für das Henken bekam er ebenfalls 5 Schilling. Außerdem hatte der Scharfrichter Anrecht auf alles, was der Delinquent unterhalb der Gürtellinie besaß.¹²⁸

Auch für den Vollzug der Körper- und Ehrenstrafen wurden die Scharfrichter bezahlt. In den Scharfrichterordnungen sind auch für diese Art der Strafen Taxen in den jeweiligen Regionen festgelegt: Für das Abschneiden von Ohren oder Fingern und das Brandmarken stand dem Scharfrichter 1574 1 fl. zu. 1695 durfte er dafür das Doppelte verlangen. 1762 kostete das Abhauen der Finger, der Nase, der Ohren oder das Brandmarken auf Rücken oder Stirn 2 fl.¹²⁹ Die Scharfrichter erhielten aber neben der tariflichen Entlohnung pro erfolgter Dienstleistung auch regelmäßige Festbezüge.¹³⁰

Der Henker durfte sich an allen Buden und Häusern seinen „Pfennig“ abholen. Kleidung, Brennholz und Wohnung hatte er frei.¹³¹ Häute, Hörner, Hufe, Fleisch und Fett des gefallenen Viehs und der gefangenen Hunde zählten zu seinen Haupteinnahmequellen. Er war aber verpflichtet, alljährlich eine bestimmte Anzahl ledernen Eimer und Handschuhe an die Räte der Städte zu liefern.

Als Hüter der Richtstätte, die immer schon als mysteriöser Ort galt, ließen sich mit dem Aberglauben gute Gechäfte machen. Denn alles, was von einem hingerichteten Menschen stammte, galt als irgendwie wertvoll und glückbringend oder war als zauberkräftige Medizin verwendbar.¹³²

Ein Fingerglied oder ein anderes Knöchelchen eines armen Sünders, im Geldbeutel aufbewahrt, sollte diesen nie leer werden lassen, trug man es bei sich, so sollte es vor Ungeziefer schützen und unter der Hausschwelle vergraben schaffte es beständigen Haussegens. Das Hirn eines Gerichteten galt als Medizin gegen Tollwut, seine Haut half gegen die Gicht, die Schamhaare, in einem Tuch um den Unterleib getragen, verbürgten ersehnte Schwangerschaft. Vor allem aber versuchte man, des frischen Blutes habhaft zu werden, denn schon ein paar Tropfen konnten die gefährlichsten Krankheiten kurieren.¹³³ Leichenfinger, Stücke vom Strick eines Gehängten, Diebsdaumen, Späne vom Galgenholz, Amulette, Talismane, Zaubersprüche, all dies in dunklen Nächten heimlich vom Gemiedenen verlangt, brachte nicht unerhebliche Summen, durch deren geheimen Besitz sich der Ausgestoßene für die Verachtung der Gesellschaft entschädigte.¹³⁴

Eine weitere Einnahmequelle war die Behandlung erkrankter Tiere und Menschen. Einrenken von Gelenken, Salben, Verbände, Kräuter, geheimnisvolle Wurzeln und Allraunen, Fledermausblut, Krötenfett, Jungfernblood, Speichel von Zutodegekitzelten.¹³⁵

¹²⁶ Schild, S. 178

¹²⁷ Schild, S. 180

¹²⁸ Koch, S. 23

¹²⁹ Schneffknecht, S. 99

¹³⁰ Nowosadtko, S. 65

¹³¹ Koch, S. 15

¹³² Palla, S. 275

¹³³ Palla, S. 276

¹³⁴ Koch, S. 18

¹³⁵ Koch, S. 18

Obwohl der Henker oft mehr verdiente als ein gehobener Handwerker, stand er in der sozialen Hierarchie ganz unten.¹³⁶

Zudem läßt sich zumindest für das spätere 18. Jahrhundert eine wachsende Geldnot unter den Henkern aufzeigen, so dass sie meist gerne bereit waren, gegen eine entsprechende Aufwandsentschädigung eine Hinrichtung in der Nachbarschaft vorzunehmen.¹³⁷

XIV. Psychische Situation

Die Betrachtung der Henker führt uns in Grenzsituationen des menschlichen Seins. Offenbar überwindet er spielend die letzte Hemmschwelle, die der menschlichen Natur gesetzt sind. Es ist dagegen allerdings Tatsache, dass kaum ein Henker seinen furchtbaren Beruf psychisch zu bewältigen vermochte. Kaum ein Henker war ein geborener Killer. Sie wurden durch Umstände, die sie nicht beeinflussen konnten, gezwungen, Menschen in den Tod zu befördern. Diese Tätigkeit verursachte bei vielen Henkern schwere psychologische Störungen. Alkoholsucht und Depressionen waren die häufigsten Ausprägungen.¹³⁸

Bemerkenswert viele von ihnen endeten durch Selbstmord, in den Tod getrieben durch Geister oder, psychologisch ausgedrückt, durch die quälende Erinnerung an ihre Opfer, die umzubringen ihnen das Gesetz befahl.¹³⁹

Im 19. Jahrhundert konnten viele Scharfrichter ihr psychisch strapaziöses Handwerk nur mit großen Mengen Alkohols bewältigen.¹⁴⁰

Es gibt jedoch mehrere Theorien, wie es einigen Scharfrichtern gelang ihren Beruf psychisch zu bewältigen. Der Scharfrichter braucht dazu eine andere Ethik als andere Leute: eine, die ihn mit kalter Hand Wehrlose töten läßt und ihm dabei die Gewißheit verleiht, dass auch seine Sache immer noch eine gute ist. Wie sich der Scharfrichter rechtfertigen und entlasten konnte, soll im folgenden erläutert werden.

Zum einen konnten die Henker darauf vertrauen, dass sie in einer Welt lebten, in der letztlich alles dem Vollzug eines göttlichen Heilsplanes diene. Dadurch wurde der Henker in eine höhere Ordnung eingefügt, die insgesamt dem Guten diene. So nahm er am göttlichen Glanz teil und wurde innerlich aufgewertet; das Richtschwert das der Henker führte, war gleichsam das Richtschwert Gottes. Darauf läßt auch der Spruch Rückschlüsse zu, der in manche Scharfrichtersklinge eingraviert ist: „Soli Deo Gloria“ – nur zur Ehre Gottes.¹⁴¹ Allerdings konnte das Vertrauen in einen göttlichen Auftrag leicht dadurch in Zweifel gezogen werden, dass dem Henker der Kirchgang, die kirchliche Hochzeit und das kirchliche Begräbnis verwehrt blieb. Schwierig zu vertreten war diese Rechtfertigung auch, als an die Stelle des allumfassenden Heilsplanes das Wohl der Gesellschaft, an die Stelle der göttlichen Rache die menschliche Vernunft trat.¹⁴²

Als einen weiteren Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund führten viele Scharfrichter die Delegation der Verantwortung heran. Sie bedienten sich eines einfachen Verfahrens. Wen eine Verantwortung trifft, die er selber nicht tragen kann, schiebt sie von sich ab. Nach diesem Prinzip schiebt man unangenehme Arbeit nach unten und die unliebsame Verantwortung dagegen nach oben. Auf diese Weise entsteht eine Pyramide, bei der die Oberen immer saubere Hände, die Unteren immer ein sauberes Gewissen haben. In den ständischen Gesellschaften war die Verantwortung so klar verteilt, der Scharfrichter konnte sich auf diese Weise ein reines Gewissen bewahren. Auch die Bezeichnung „Nachrichter“ verdeutlicht dies. Der Nachrichter beginnt sein Geschäft erst nach dem Richter, er ist also nur dessen Vollzugsperson. Die Verantwortung für den Inhalt des Urteils fällt allein der Richter,

¹³⁶ van Dülmen, S. 182

¹³⁷ Matschukat, S. 29

¹³⁸ Death Pages, S. 4

¹³⁹ Leder, S. 261

¹⁴⁰ Traub, S. 1

¹⁴¹ Braun, S. 725f

¹⁴² Braun, S. 726

der Richter hat damit nichts zu tun. Ganz in diesem Sinn ist auf vielen Richtschwertern zu lesen: „Die Herren steuern dem Unheil, ich exequiere ihr Urteil.“ Oder kürzer: „Die Herren judizieren, ich tue exequieren“.¹⁴³

Ein weiterer Rechtfertigungs- beziehungsweise Entschuldigungsgrund für die Scharfrichter war die Entschuldigungsbitte. Allerdings war diese Argumentation zu fadenscheinig, um Zweifel aus der Welt räumen zu können. Jedenfalls gelang es nicht allen Scharfrichtern auf diese Weise ihr Gewissen zu beruhigen. Ähnlich, wie Primitive ein zu schlachtendes Tier vorher um Entschuldigung bitten, hielten es viele für ratsam, sich erst einmal der Verzeihung ihres Opfers zu versichern. Meist blieb es freilich bei einer formelhaften Bitte, die gelegentlich auch mit einem Handschlag verbunden war.¹⁴⁴ Das Ritual des Handschlags, das im deutschen Rechtskreis seit jeher von besonderer symbolischer Kraft war, mußte dabei herhalten, um auch noch über den tiefsten Abgrund hinweg, den man sich denken kann, eine Versöhnung zwischen Mensch und Mensch zustande zu bringen. In frühen Zeiten war der Verurteilte geneigt dabei mitzuspielen, da damals der Glaube verbreitet war, wer unmittelbar vor der Hinrichtung die Absolution erhalten habe und nicht durch Widerstand bei der Exekution neue Schuld auf sich lade, gehe sofort nach dem Schwertstreich des Scharfrichters in den Himmel ein. Von diesem Glauben kündigt auch ein verbreiteter Schwertspruch: „Wenn ich das Schwert tu erheben, wünsch ich dem Sünder das ewige Leben. Führe ich mit Macht den Todesstreich, kommt er von Stund ins Himmelreich.“¹⁴⁵

Der Amtsgedanke war ein weiterer Entschuldigungs- oder Rechtfertigungsgrund. Er beruht auf den Gedanken, dass die Privatperson mit dem, was sie im Amt verrichtet, nichts mehr zu tun hat.

Aus dem Amtshandeln läßt sich mit zunehmender Ausdifferenzierung des Amtes auf die innere Einstellung des Trägers so wenig schließen wie aus der sprichwörtlichen Amtsmiene, die bei Bedarf aufgesetzt wird, um sogleich wieder abgesetzt zu werden. Der Amtsgedanke spaltet den Menschen gleichsam in zwei Personen auseinander, die beide ein Eigenleben führen. Auf diese Weise gelingt es dem Amtsträger, eine Wand aufzubauen zwischen dem, was er tut, und dem, was er ist. Er kann im Amt als Menschenschlächter auftreten und dennoch ein treuer Freund, guter Ehemann und lieber Vater sein. Mit der Amtskleidung legt er zugleich sein Amtshandeln ab und kehrt unversehrt ins Privatleben zurück.¹⁴⁶

Zur Entschuldigungsbitte steht der Amtsgedanke ganz offenbar in einem merkwürdigen Widerspruch: die Amtsperson kann sich nicht entschuldigen, weil sie keine menschlichen Regungen kennt; die Privatperson braucht sich nicht zu entschuldigen, weil sie bei dem Amtsgeschäft gar nicht im Spiel ist. Die Auflösung dieses Widerspruchs gelang den meisten Scharfrichtern nicht problemlos. Das Gefühl, dass der Mensch vor der Verantwortung für sein Amtshandeln nicht einfach ins Privatleben entfliehen kann, ließ sich nicht so leicht verdrängen, und mit ihm hielt sich auch die Entschuldigungsbitte noch lange Zeit.¹⁴⁷ Denn um die selbst in dieser Situation noch sichtbar werdende Menschlichkeit zu überwinden war auch der Amtsgedanke nicht stark genug.

Die bisher betrachteten Strategien laufen meist darauf hinaus den Scharfrichter zu entlasten. Parallel damit geht aber noch ein anderes Verfahren einher, das es dem Scharfrichter auf einfache Weise gestattet, zu seinem Beruf ein positives Verhältnis zu entwickeln. Der Scharfrichter entlastet sich nur von der Verantwortung für die Richtigkeit des Urteils; die Verantwortung für die Durchführung dagegen behält er, und darauf gründet sich eine eigentümliche Ehre.¹⁴⁸ Zwar will der Scharfrichter nur ausführendes Organ sein, an der

¹⁴³ Braun, S. 726

¹⁴⁴ Braun, S. 727

¹⁴⁵ Braun, S. 728

¹⁴⁶ Braun, S. 728

¹⁴⁷ Braun, S. 728

¹⁴⁸ Braun, S. 278

Ausführung jedoch soll es nichts auszusetzen geben. Je perfekter der Urteilsvollzug gelingt, desto besser gelingt zugleich die Ablenkung von dem eigentlichen Problem, dass dabei ein Mensch bewußt zu Tode gebracht wird. Es ist das Vollzugsethos des für die Sache selbst nicht verantwortlichen Befehlsempfängers schlechthin. Namentlich die Enthauptung mit dem Schwert wird immer wieder zu einem Kunstwerk hochstilisiert, das seinen Meister fordert wie jede andere Kunst. Wie vorangehend bereits angesprochen war das kunstgerechte Töten eine schwierige Sache, die gelernt sein mußte, und der Scharfrichter war auf seine Kunst stolz und liebte es, damit zu kokettieren wie andere Künstler auch.¹⁴⁹ War es nur um das Geschäft des Tötens schlechthin bestimmt, konnte sich eine makabere Humanität entfalten. Kunstgerechtes Töten hieß dann nämlich, dem Opfer möglichst schnell und reibungslos das Lebenslicht auszublasen. Nachdem die grausamen Todesstrafen praktisch abgeschafft worden waren, bevor auch modernes technisches Gerät ein übriges tat, konnte der Scharfrichter daher durchaus in dem Bewußtsein handeln, durch seine Kunst „Schlimmeres zu verhüten“. ¹⁵⁰ Dies bestätigen auch die frommen Inschriften auf den Richtschwertern und die strengen sittlichen Forderungen, die auch die Obrigkeit an sein Privatleben stellte. Scharfrichter sollten nur fromme, unbescholtene, freundliche, barmherzige, unerschrockene und erfahrene Personen werden. ¹⁵¹

Es gibt nach der Überlieferung kaum Beispiele, dass die Scharfrichter selbst an der „Vervollkommnung“ ihrer Methoden gearbeitet hätten, um die Qual der Verurteilten zu verlängern. Es scheint vielmehr, dass sie eher versuchten, Qualen zu mindern oder abzukürzen – meist ohne Wissen und erst viel später mit Zustimmung der Juristen.¹⁵²

Doch auch diese Strategie erklärt vielleicht nicht alles. Denn Gewissensfragen lassen sich meist nicht durch einfache Rechtfertigungsgründe aus der Welt schaffen. Unter den Scharfrichtern fanden sich neben gewissenlosen Subjekten genug andere, die nicht so abgestumpft waren, dass sie den Widerstand menschlichen Fühlens gegen ihr Gewerbe nicht doch empfunden hätten. Das beweist mehr als alles andere die hohe Zahl derer, die, geplagt von Gewissensbissen, schließlich durch Selbstmord endeten.¹⁵³

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet bleibt fraglich, warum Scharfrichter ihr Amt nicht vorzeitig aufgaben. Wie vorangehend bereits angesprochen konnte der Scharfrichter sein Amt jedoch früher nicht einfach aufgeben und sich einem anderen Beruf widmen. Er war unehrlich und blieb dies auf Lebenszeit. Aber als die Standesschranken gefallen waren und die Todesstrafe sehr selten geworden war, blieben viele bei ihrem Geschäft. Warum legten nicht alle Scharfrichter ihr Amt nieder?

Der einzelne Scharfrichter mag sich verhalten, wie er will, er hält den Lauf der Dinge nicht auf. Irgendeiner wird sich immer finden, der seine Skrupel überwindet. Seit dem Ende der „Unehrllichkeit“ gab es für die Stelle des Scharfrichters hunderte von Bewerbern. Warum sollte sich der einzelne Scharfrichter also einer Sache Vorwürfe machen, die zu ändern man als einzelner gar nicht die Macht hat?¹⁵⁴

XV. Das Ende des Henkerberufes

Aufgrund ihrer medizinischen Tätigkeit ließen sich viele Nachkommen der Henker seit dem 18. Jahrhundert vermehrt in ärztlichen Berufsfeldern nieder.¹⁵⁵ Viele Nachkommen von Scharfrichtern ergriffen im 19. Jahrhundert den Beruf des Veterinärs.¹⁵⁶

¹⁴⁹ Braun, S. 729

¹⁵⁰ Braun, S. 729

¹⁵¹ Schild, S. 182

¹⁵² Koch, S. 23

¹⁵³ Braun, S. 730

¹⁵⁴ Braun, S. 730

¹⁵⁵ Martschukat, S. 32

¹⁵⁶ Schneffknecht, S. 128

Mit der schrittweisen Abschaffung der Todesstrafe im 19. Und 20. Jahrhundert verschwanden allmählich die Scharfrichterämter.¹⁵⁷ Durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes mit Ablauf des 23.5.1949 ist gemäß Art. 102 die Todesstrafe in der Bundesrepublik Deutschland abgeschafft. In der ehemaligen DDR wurde die Todesstrafe erst 1987 abgeschafft.¹⁵⁸

Scharfrichter, die durch die Abnahme der Todesstrafe ab der Mitte des 19. Jahrhunderts brotlos wurden, betätigten sich als Tierärzte oder wurden Landwirte, Viehhändler, Seifensieder oder Fuhrwerksunternehmer. Ihre Kinder ergriffen meist handwerkliche Berufe, und schon die Enkel wußten oft nicht mehr, dass ihre Vorfahren das Richtschwert geführt hatten.¹⁵⁹

¹⁵⁷ Illi, S. 1

¹⁵⁸ Traub, S. 1

¹⁵⁹ Palla, S. 277

Literaturverzeichnis

Bücher

- Angstmann, Else Der Henker in der Volksmeinung, 1. Auflage, Stand 1928
- Irsigler, Franz /
Lassotta, Arnold Bettler und Gaukler, Dirnen und Henker, 9. Auflage, Stand 2001
- Künzer, Beatrix / Widner, Paul
/ Baltes, Alois /
Heuser-Hildebrandt, Birgit
/ Henkel, Günter Montabaur:- Von Scharfrichtern, Schülern, Gastwirtschaften, Heft 2; Hrsg.: Stadtarchiv Montabaur
- Köbler, Gerhard Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, Stand 1988
- Koch, Tankred Die Geschichte der Henker, 1. Auflage, Stand 1988
- Leder, Karl Bruno Todesstrafe – Ursprung, Geschichte, Opfer, 1. Auflage, Stand 1980
- Martschukat, Jürgen Inszeniertes Töten – Eine Geschichte der Todesstrafe vom 17. bis zum 19. Jahrhundert, 1. Auflage, Stand 2000
- Nowosadtko, Jutta Scharfrichter und Abdecker – Der Alltag zweier „unehrlicher Berufe“ in der Frühen Neuzeit, 1. Auflage, Stand 1994
- Palla, Rudi Falkner, Köhler, Kupferstecher – Ein Kompendium der Untergegangenen Berufe, 1. Auflage, Stand 1997
- Schild, Wolfgang Alte Gerichtsbarkeit – Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung, 1. Auflage, Stand 1980
- Schneffknecht, Wolfgang Scharfrichter – Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Voralberg, 1. Auflage, Stand 1995
- Süßenberger, Claus Die Klaviere des Henkers – Lebensweg zwischen Bastille und Guillotine, 1. Auflage Stand 1997
- van Dülmen, Richard Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Zweiter Band – Dorf und Stadt 16.-18. Jahrhundert, 2. Auflage, Stand 1999
- Wirth, Ingo Exekution – Das Buch vom Hinrichten, 1. Auflage, Stand 1993

Aufsätze

- Braun, Johann Das gute Gewissen des Scharfrichters – Betrachtungen zur Vollzugsethik des Befehlsempfängers, in JZ 1990, S. 725ff
- Death Pages Was sie schon immer über Henker wissen wollten..., in <http://freunde.imperium.de/gansel/henker.htm>

- Die Hinrichtung... in <http://www.schaep.de/hinrichtungen/index.html>
- Henker, Folter und Todesstrafe in <http://www.varry.com/museum/strafe/strafe.html>
- Illi, Martin Scharfrichter, in
<http://www.snl.ch/dhs/externe/protect/textes/D16389.htm>
- Traub, Rainer Die Henker und die Denker, in
<http://www.spiegel.de/druckversion/0,1588,145057,00.html>
- Ullrich, Volker Todesstrafe - Theater des Grauens, in
http://www.zeit.de/2001/20/Kultur/200120_p-evans.html
- Völkling, K. Reinhardt Medizinisches in Berichten über Henker und
Hinrichtungen, in
<http://members.tripod.de/ReinhardtKurt/henk1.htm>
- Von Scharfrichtern, Henkern
und Menschenschindern in <http://www.ndh.net/home/schwefel/henker.htm>